

Vertragsbedingungen Haus am See Dülmen gGmbH Stand Oktober 2022

1. Vertragsbedingungen als Bestandteil des Mietvertrages

Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des durch Anmeldung durch den oder die im jeweiligen Mietvertrag als solche bezeichneten Anmelder und durch Bestätigung der Haus am See Dülmen gGmbH als Vermieterin zustande gekommenen Vertrages. Die Heimordnung ist Bestandteil dieser Vertragsbedingungen und für jede/n Mieter/in und jede Freizeitgruppe absolut bindend.

2. Anmeldung und Buchung

Jede Freizeit wird schriftlich unter Angabe der Teilnehmerzahl (inkl. MitarbeiterInnen), Name und Adresse des/der verantwortlichen volljährigen Leiters/in, sowie der Kirchengemeinde/Organisation/ Verein im Gemeindebüro der Evangelischen Elias-Kirchengemeinde Dortmund, die insoweit zur Vertretung der Vermieterin berechtigt ist (nachfolgend auch „Buchungsstelle“), angemeldet. Von dort erhält der Anmieter eine Anmeldebestätigung und ein Teilnehmerlistenformular. Andere Formen der Anmeldung und Buchung des „Haus am See“ sind ausgeschlossen. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Buchung seitens der Vermieterin (ggf. vertreten durch die Evangelische Elias Kirchengemeinde in Dortmund) und der bzw. den in der Anmeldung als solchen bezeichneten Anmelder (nachfolgend auch „Mieter“) zustande. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

3. Nutzung und Ausschluss der Weitervermietung

Der bzw. die Mieter sind nicht befugt, das Freizeitheim an Dritte weiter zu vermieten, nicht in der gemäß Ziff. 6 bei Ankunft übergebenen Teilnehmerliste aufgeführte Personen zu beherbergen oder es außerhalb von Seminaren, Freizeiten oder Ferien- und Freizeitmaßnahmen zu nutzen.

4. Stornokosten

Können der bzw. die Mieter die gebuchte Freizeit nicht durchführen, müssen sie dies per E-Mail bis spätestens 16 Wochen vor Freizeitbeginn der Buchungsstelle Haus am See (buchung@hausamsee-duelmen.de) in Textform mitteilen. Wird diese Frist nicht eingehalten und überschritten, werden dem Mieter bzw. den Mietern folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Bis zu 12 Wochen vor vereinbarter Ankunft 25%,
bis zu 8 Wochen vor vereinbarter Ankunft 50% und
weniger als 8 Wochen vor vereinbarter Ankunft 80%

des für eine Mindestbelegung für den gebuchten Zeitraum gemäß nachfolgender Ziff. 5.1 anfallenden Vermietungspreises.

Bei jeder Stornierung - egal zu welchem Zeitpunkt - wird die (bereits geleistete) Anzahlung in Höhe von derzeit 100 € als Aufwandspauschale einbehalten. Bei weiteren Stornierungskosten höher als 100,00 €, wird die Anzahlung auf die geleisteten Stornierungskosten angerechnet (siehe oben).

5. Preise der Vermietung:

Zurzeit gelten folgende Preise:

a)

- Wochenenden* und Ferien: **325 €/Übernachtung** für bis zu 25 Personen
- Unter der Woche (Mo.-Fr., nicht während der Ferien): **195 €/Übernachtung** für bis zu 15 Personen
- Jede weitere Person (über 15/25 Personen hinaus) muss gesondert angemeldet bzw. vereinbart werden und wird mit **13 € je Übernachtung** zusätzlich berechnet.

b) Kleinkinder bis drei Jahre zahlen pro Kind und Übernachtung 3,50 €

c) Tagesgäste zahlen pro Person und Tag 3,50 €

d) Feuerholz wird mit 10 € pro Korb berechnet

e) In Ausnahmefällen können Geschirrtücher (5 €) und Bettwäsche (10 € pro Stück) ausgeliehen werden

* bei mindestens zwei Übernachtungen

5.1 Reinigungspauschale:

Für jede bestätigte Buchung fällt eine Reinigungspauschale unabhängig von der Dauer der Vermietung und der Teilnehmerzahl an.

Die Reinigungspauschale beträgt 185 €.

Bei erhöhtem Reinigungsaufwand behält sich die Haus am See Dülmen gGmbH eine Erhöhung der Reinigungspauschale vor.

6. An- und Abmeldung im „Haus am See“:

a.) Jede Freizeitgruppe (auch der Trägergemeinden) hat sich bei der Ankunft zunächst unter Abgabe der ausgefüllten Teilnehmerliste anzumelden. Der bzw. die Mieter haben sicherzustellen, dass telefonisch unter der in der Buchungsbestätigung angegebenen Rufnummer bis 3 Tage vor Beginn der Freizeit die genau Ankunftszeit mitgeteilt wird. Die Ankunft ist, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ab 17 Uhr möglich.

b.) Eine Begehung und eine Dokumentation derselben sind zu Beginn und am Ende des Aufenthaltes mit VertreterInnen der Vermieterin durchzuführen. Der bzw. die Mieter teilen

spätestens bei Ankunft ihre Abfahrtszeit mit bzw. vereinbaren mit der Vermieterin den Zeitpunkt der Abnahme. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume am Abreisetag bis spätestens 11 Uhr zur Begehung zwecks Abnahme bereit zu halten.

c.) Sowohl eine frühere als die allgemein geltende früheste Ankunftszeit als auch eine spätere als die allgemein geltende späteste Zeit für die Bereithaltung der Räumlichkeiten zur Abnahme können im Einzelfall entweder mit der Buchungsstelle als auch mit der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Zur Wirksamkeit einer solchen abweichenden Anreise- bzw. Begehungszeit bedarf es einer von der Buchungsstelle oder der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister in Textform ausgestellte Bestätigung. Für die Vereinbarung einer früheren als der generell als früheste geltenden Anreisezeit berechnet der Vermieter eine Pauschale in Höhe von 82,50 €; dies gilt entsprechend für den Fall der Vereinbarung einer späteren als der sonst spätesten Zeit für die Abnahme am Ende des Aufenthalts.

d.) Schlüssel der Schließanlage für das Freizeitheim sind zu quittieren und bei der Abreise wieder auszuhändigen. Eine Neubeschaffung von Schlüsseln und Schließern der Schließanlage ist mit entsprechenden Kosten verbunden.

7. Übergabe-Protokoll

Jede Freizeitgruppe wird von dem/der von der Vermieterin dazu Beauftragten in Anwesenheit zwecks Abnahme aller TeilnehmerInnen/MitarbeiterInnen/ LeiterInnen der Freizeitgruppe bei der Übergabe eingewiesen. Dabei sind eventuell vorhandene Mängel sofort schriftlich im Übergabe-Protokoll festzuhalten. Auch die Abnahme geschieht nach dem Rundgang mit den verantwortlichen LeiterInnen im Beisein der gesamten Gruppe. Hierbei wird das oben erwähnt Übergabe-Protokoll um die Informationen bei Abnahme vervollständigt. Dieses Übergabeprotokoll wird vom verantwortliche/n Leiter/in und von einer/einem Beauftragten der Vermieterin unterschrieben und ist anschließend bindend.

8. Technische Mängel und verursachte Schäden

a.) Bei technischen Mängeln ist umgehend die/der Beauftragte vor Ort (in der Regel Hausmeisterin/Hausmeister, sonst jede erreichbare Person auf Seiten der Vermieterin) zu informieren.

Der bzw. die Mieter dürfen keine Reparaturen selbst ausführen bzw. in Auftrag geben.

b.) Der bzw. die Mieter haben durch die Freizeitgruppe verursachte Schäden sofort, spätestens zum Ende der Freizeit bei dem/der Beauftragten vor Ort anzuzeigen. Die Kosten für die Reparatur oder für Ersatz für von der Gruppe oder von einer/m TeilnehmerIn verursachte Schäden werden dem/der jeweiligen Mieter/in in Rechnung gestellt und sind direkt an die Vermieterin zu bezahlen. Auch wenn eine Versicherung für den Schaden aufkommt, wird die Bezahlung des Schadens direkt von der Gruppe oder der verursachenden Person gefordert. Die Reparaturen können nach Wahl der Vermieterin von Mitarbeitenden der Vermieterin oder Handwerkerfirmen ausgeführt werden. Fehlende, zerstörte oder beschädigte Gegenstände werden zum Zeitpunkt der Feststellung ebenfalls in Rechnung gestellt.

c.) Die Vermieterin weist darauf hin, dass sich jede Freizeitgruppe gegen Schäden zu versichern hat!

9. Nutzung des Apartments und der Häuser, speziell Rauchverbot in den Gebäuden

a.) Die Wohnung in Haus 2 (Apartment) ist nicht für Kinder und Jugendliche bestimmt. Sie ist zur Nutzung und Belegung ausschließlich erwachsenen Leitern der jeweiligen Gruppe vorbehalten.

b.) Im Apartment und allen anderen Gebäuden des Haus am See gilt Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen wird die Vermieterin eine Reinigungspauschale von 250 € erheben.

c.) In den Häusern des „Haus am See“ sind aus hygienischen Gründen keine Haustiere zugelassen.

10. Zustand der Häuser bei Rückgabe

Jede Gruppe hat die Häuser und deren Räume sowie Gemeinschaftsflächen und -einrichtungen in gereinigtem Zustand (besenrein, weitere Details siehe Abnahmebogen) zu verlassen. Alle Stühle im Speisesaal und auf den Zimmern müssen hochgestellt sein (Stuhl umgedreht mit Sitzfläche auf dem Tisch). Sollte dies nicht erfolgen, kann die Vermieterin dadurch anfallende zusätzliche Leistungen bzw. Arbeiten in angemessener Höhe in Rechnung stellen.

11. Haftungsbeschränkung

Die Vermieterin haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Die Haftung für Folgeschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung der Vermieterin jeweils auf die Höhe des Betrages begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar und vernünftigerweise maximal als Schadenshöhe unter Berücksichtigung der bestehenden Gegebenheiten erwartet werden kann. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht im Falle der Verletzung von Leib und Leben sowie der Gesundheit und auch nicht dort, wo das Gesetz eine zwingende Haftung vorsieht.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden oder sollte eine unbeabsichtigte Regelungslücke bestehen, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien hiervon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

